



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

Vorwort

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)



**I**n Gottes Gnaden Wir  
Element August / Bischoff  
zu Paderborn und Münster / Probst  
des Stiffts Alten Dettingen / in  
Ober- und Nieder Böhmen / auch der Oberen  
Pfalz Herzog / Pfalz-Graff bey Rhein / Land-  
Graff zu Leuchtenberg / Burg-Graff zum Strom-  
berg / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Graff  
zu Pyrmont / Herr zu Borckeloh und Wehrt etc.  
Sügen jedermänniglichen zu wissen / demnach un-  
ser

(b) 2



ser in GOTT ruhender Vor-Herr / und Groß-  
Oheimb Weyland Herr FERDINANDT, Erz-  
Bischoff zu Cölln / und Chur-Fürst etc. gloriwür-  
digster Gedächtnuß / nach angetrettener Fürstli-  
cher Paderbornischer Regierung / zu Befürderung  
der Gerechtigkeit / und ersprießlicher Wollfahrt  
sothanen Hoch-Stifts / und dessen Unterthanen  
eine besondere Hoff-Gerichts Ordnung / wie / und  
auff was Weise in Ertheilung der Justiz bey dem  
Weltlichen Hoff-Gericht / uti Judicio Provinciali  
verfahren werden solte / zwarn auffgerichtet / und  
sub dato den 7. Maji 1619. publiciren lassen / die  
eingefallene verderbliche / viel-jährige Kriegs-  
Troublen / und Unruhe aber verursacht / daß  
nach erfolgten Frieden bey dem Reichs-Abscheid  
de Anno 1654. für nöhtig erachtet worden / die  
Formam processus judiciarii in ein / und anderen  
zu verändern / und selbige auffß kürzeste einzu-  
spannen / so hat zwarn nachgehends der Fürst  
Herman Werner Hoch-löblichen Andenckens / in  
seiner auff der Paderbornischen Ritterschafft über-  
gebene Gravamina den 18. Octobris 1700. ertheil-  
ter Erklärung denen Land-Ständen die Versiche-  
rung zu einer verbesserter Ordnung gethan / indem  
aber sothanen heilsame Werck bishero zum Stan-  
de



de nicht gebracht worden/ und dan nebst der Gottes-Forch/ und wahren Glaubens Keinigkeit eines jeden Regiments Grundveste / und Bollstand auff gleich durchtretende unverzügliche Administration der Justiz haubtsächlich bestehet / und beruhet.

So seyn wir zu Handhab- und Befürderung der Justiz sofort bey Anfang unserer Regierung auff Mittel / und Wege bedacht gewesen / wie die in dem von Zeit der eingeführten / und errichteten alten Paderbornischen Hoff-Gerichts Ordnung / bis anhero verflossenen Jahr-Hundert eingerissener Mängel / und Unordnung geändert / und die Justiz ordentlicher / schleuniger / und ohne kostbare Weitläufftigkeit einem jeden / welcher derselben benöthiget / und darumb gebührlich anhält / nicht nur in processu cognitionis, sondern auch executionis ertheilet werden mögte / und haben zu dem Ende auff unsers Würdigen Thumb-Capituls, und übriger Stiffts Paderbornischer Land-Stände unterthänigstes Ansuchen / gegenwärtige erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung zusammen tragen / und nach sorgfältiger Wollerwegung zu mehrerer Facilitirung deren streitiger Sachen Decision, und Entscheids / Abkürzung aller schädlichen



lichen Verweilungen/ auch ernstlicher ungehemmter Fortsetzung der Execution, dasselbe/ was darzu diensamb/ und jetzigen Bewandtnüssen nach erforderlich ist/ hinzuthuen lassen.

Weil dan wir diese erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ wie vieles thuentlich gewesen/ nach Inhalt ermeldten jüngsten Reichs-Abschieds/ auch des Cameral Visitations-Recesss de Anno 1713. und anderen von unsern Herrn Vorfahren an der Paderbornischen Regierung inzwischen vor- und nach publicirten heilsahmen Constitutionen/ Verordnungen/ und Edicten eingerichtet befunden/ also daß nuhnmehr unsere Untertanen/ wes Stands/ und Condition die seyn/ so woll/ als auch die Außländer/ oder Frembde/ welche in diesem unserm Hoch-Stift Recht zu suchen benöhtiget seyn/ eine beständige Regul vor sich haben.

So confirmiren/ und bestättigen Wir sothane erneuert- und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung/ so/ wie sie hernach beschrieben ist/ krafft tragenden Lands-Fürstlichen Oberkeitlichen Ampts/ Superiorität/ Hochheit/ und Gewalt/ in allem ihrem Inhalt hiemit gnädigst/ und wollen/ daß dieselbe von nuhn an bey allen unsern Stift-Paderbornischen  
nischen



nischen Ober-Gerichteren pro lege pragmatica, & provinciali solle gehalten / auch nach derselben durchgehends / und was die Unter-Gerichtere angehet / wie weit es daselbst wegen des hergebrachten summarischen Verfahrens practicabel ist / die Justiz / und Rechts-Hülff administrirt / und ertheilet werden solle.

Gleich wie Wir dan auch krafft dieses gnädigst verordnenen / und wollen / daß nicht allein die Advotati, Notarii Judiciorum, Procuratores, Pedelli, und andere dergleichen Personen / bey denen Ober-Gerichteren / sonderen auch unsere Drossen / Rentmeistere / Vogräfen / Richtere / und Actuarii, in denen Stätten / die Gerichtshabere / und Gerichtshaltere auff dem Lande / auch andere gemeine Notarii, und Scribenten / welche einigerley weise zu dem Justiz-Beser / und dessen Execution adhibirt werden / diese unsere erneuerte / und verbesserte Hoff-Gerichts Ordnung / als eine normam, und Richt-Schnuer in Anstell- und Außübung deren Processen / und Gerichts-Handelungen fleißig lesen / deren Inhalt erlernen / und sich darnach richten sollen.

Gebiethen / und befehlen auch allen unseren Beampten / Gerichtshaberen / Vogräfen / Richteren /  
Vög-



Bögdten / und wie die sonst Nahmen haben / ernstlich / und bey Vermeydung unserer Ungnade / auch denen gerichtlichen Mandatis, und Processen inferirter Straff / daß sie die von unserm Hoff Richter / und Assessoren an sie abgangene Executoriales, Mandata, Inhibitiones, und andere pro facienda executione abgehende Processus gebührend respectiren / und denenselben gehorsame Folge leisten / auch sich davon durch keinen abhalten lassen sollen / dieses ist unser ernstlicher Befehl / Wille / und Meynung. Signatum auff Unserm Residenz Schloß Neuhaus den 22. Junii 1720.

Element August.



Tit. I.